



Klaus Fiebig ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München und ist Vorsitzender der Kommission Recht des DAV.

risiko- kultur & recht

Beim DAV-Symposium „Risikokultur der Zukunft“ (siehe bergundsteigen 4/14, S.24) wurde gefordert, dass Bergsportler über ihr Risiko selbst bestimmen dürfen und dass die Gesellschaft auch das Eingehen höherer Risiken tolerieren sollte (Schlagworte: „Risiko ist erwünscht“, „Risikoappetit“). Nun sind die Berge kein rechtsfreier Raum, so dass sich auch eine Risikokultur nur in einem rechtlichen Rahmen entfalten kann. Klaus Fiebig, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München und Klaus Weber, vormals Präsident des Landgerichts Traunstein, sind beide Mitglieder der Kommission Recht des DAV und haben diesen Rahmen - auf Grundlage des deutschen Rechts - im Folgenden beschrieben.

Neulich im Karwendel. Foto: Max Largo



Risikobereitschaft und Gemeinwohlinteresse

Wer von erwünschtem Risiko oder Risikoappetit spricht, hat in aller Regel nur die eigene Gefährdung durch das Eingehen von Risiken im Blick. Auch dieses selbstgefährdende Verhalten ist Ausübung grundrechtlicher Freiheit. Trotz dieser verfassungsrechtlichen Absicherung ist das Recht zur Selbstgefährdung nicht grenzenlos. Die grundrechtliche Gewährleistung ändert nichts daran, dass es ein legitimes Gemeinwohlanliegen ist, Menschen davor zu bewahren, sich selbst einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen und sie damit vor sich selbst zu schützen. Das (deutsche) Bundesverfassungsgericht hat entsprechende - paternalistische - Einschränkungen immer wieder bestätigt. Auch die Gesellschaft lässt keine Tendenz erkennen, eine größere Risikobereitschaft zu akzeptieren (Rauchverbot, Motorradhelm, Gurtpflicht, Pistenverbot während Pistenpflege). Der maßgebliche Kommentar eines ehemaligen Bundesverfassungsrichters bringt dies auf den Punkt; er fordert eine „Persönlichkeit in sittlicher Verantwortung“ statt „leichtsinniger Selbstgefährdung“.

Keine Fremdgefährdung unbeteiligter Dritter

Eine Null-Risiko-Toleranz gilt für Gesellschaft und Recht bei der Gefährdung unbeteiligter Dritter (Fremdgefährdung) durch bergsportliche Unternehmungen. Auch dort, wo sonst Fremdgefährdungen akzeptiert werden, etwa im Straßenverkehr, gilt dies nur unter der Prämisse, dass Risiken möglichst vermieden oder minimiert werden und dies durch strenge Vorschriften sichergestellt wird.

Rechtlicher Rahmen

Werden bei der gemeinsamen Ausübung des Bergsports einverständlich für oder durch die Teilnehmer Risiken eingegangen, stellen das Strafrecht und das Zivilrecht zur Bewältigung der Frage, ob dies nach den Regeln über die Selbstgefährdung oder über die Fremdgefährdung zu behandeln ist, unterschiedliche Strategien zur Verfügung. Daneben erfordern etwaige vertragliche Verpflichtungen einen besonders zurückhaltenden Umgang mit Risiken:

S Strafrecht

Einer Risikokultur am weitesten entgegen kommt das Strafrecht, allerdings nicht das gesetzte Recht, sondern (nur) die Rechtsprechung. Mit dem Prinzip der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung, das den Tatbestand einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung ausschließt, kann das Strafrecht einer Risikokultur eine rechtliche Basis bieten. Mit den Anforderungen, die an eine eigenverantwortliche Entscheidung gestellt werden, ermöglicht es zugleich konkrete Ansätze für die Ausgestaltung einer solchen Kultur. Voraussetzungen einer eigenverantwortlichen Entscheidung sind nach der Rechtsprechung:

- rechtzeitige und volle Risikokenntnis des sich Gefährdenden, insbesondere
- kein rechtserheblicher Irrtum des Betroffenen,
- ausreichende Sachkenntnis des Betroffenen; kein überlegenes Sachwissen des die Selbstgefährdung Fördernden,
- Fähigkeit, das riskante Verhalten in seiner ganzen Tragweite und

Bedeutung sachgerecht zu erfassen und abzuwägen,

- Fähigkeit, sein Verhalten entsprechend der Einsicht in die Bedeutung des Risikos zu steuern,
- Handlungsmöglichkeit in tatsächlicher Hinsicht.

Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung kann davon ausgegangen werden, dass die eigenverantwortliche Selbstgefährdung durch eine Garantenstellung des die Selbstgefährdung Fördernden nicht ausgeschlossen wird. Etwas anderes kommt in Betracht, wenn die Garantenpflicht nach den Umständen des Einzelfalls auch die Pflicht zur Verhütung von Selbstgefährdungen einschließt. Ebenso gewinnt sie Bedeutung, wenn die Gefahrenlage eingetreten ist, zB wenn derjenige, der sich selbst gefährdet hat, bewusstlos geworden ist. In den Fällen einer Garantenstellung, etwa bei geführten Touren, wird sich die Eigenverantwortlichkeit meist nur auf konkrete Situationen beziehen, weil bei dem Führenden grundsätzlich eine überlegene Risikokenntnis, ein überlegenes Sachwissen und eine bessere Handlungs- und Entscheidungskompetenz vorausgesetzt werden müssen. Besondere Regeln gelten für Minderjährige.

Z Zivilrecht

Im Zivilrecht kommt eine Begrenzung der Haftung für Schadenersatz unter zwei Gesichtspunkten in Betracht: der bewussten Risikoübernahme und des Mitverschuldens.

Die bewusste Risikoübernahme wurzelt in dem Grundsatz von Treu und Glauben. Danach ist es anstößig, wenn der jeweilige Geschädigte versucht, den Schaden, den er bewusst in Kauf genommen hat, auf einen anderen abzuwälzen. Voraussetzung ist, dass sich die Beteiligten bewusst in eine Situation drohender Eigengefährdung begeben haben. Dasselbe gilt, wenn sich eine Gefahr verwirklicht, die von allen Teilnehmern unter Vernachlässigung ihrer Sorgfaltpflicht gemeinsam in Kauf genommen wurde.

Eine Haftungsbeschränkung wegen mitwirkenden Verschuldens kann in Betracht kommen, wenn der Geschädigte sich schuldhaft selbstgefährdet hat oder sich vorwerfbar in eine Situation drohender Eigengefährdung begeben hat. Dabei wird die Übernahme von Risiken vorausgesetzt, die über das übliche Maß deutlich hinausgehen.

r Vertragliche Verpflichtungen

Ein besonders zurückhaltender Umgang mit Risiken ist im Rahmen von Verträgen, etwa bei geführten entgeltlichen Veranstaltungen geboten. Kommt es hier zu Schäden von Teilnehmern wegen des Eingehens erhöhter Risiken, werden für die Beurteilung der Haftung und des Mitverschuldens neben den vertraglichen Vereinbarungen auch sonstige Prospektangaben, aber auch sonstige dem Veranstalter zurechenbare Äußerungen etc. herangezogen werden.